



## Verordnung zum Kurtaxenreglement

Der Gemeinderat von Grindelwald beschliesst, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 1. Juni 2018:

Ansätze  
1. Logiernacht

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF 4.20

<sup>2</sup> Sie beträgt in Berghotels  
(Zimmer und Massenlager) CHF 3.20

2. Pauschalkurtaxe

### Art. 2

<sup>1</sup> Die jährliche Pauschale beträgt 40 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Ansatz pro Übernachtung mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse:

a) Alphütten und Weidhäuser (2 Betten):

40 x Ansatz x Betten = CHF 336.--

b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind  
(2 Betten):

40 x Ansatz x Betten = CHF 336.--

c) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 336.--

d) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 504.--

e) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 672.--

f) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 840.--

g) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 1'008.--

<sup>2</sup> Die reine Eigennutzung, d.h. ohne Vermietung gegen Entgelt an Dritte, sowie die Eigennutzung und Fremdvermietung gegen Entgelt ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen.

Inkrafttreten

### Art. 3

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Anzeiger Interlaken auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung vom 28. April 2021 mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2021.

Grindelwald, 7. März 2023

### GEMEINDERAT GRINDELWALD



Der Präsident

  
Beat Bucher

Die Sekretärin

  
Monika Kübli